

RS Vwgh 1991/3/13 90/03/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §34 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Haben gegen eine mit Auflagen erteilte Genehmigung nur andere, nicht aber der Genehmigungserwerber Beschwerde erhoben, und hat der VwGH in der Folge den Bescheid nur bezüglich der Genehmigung aufgehoben, so kann sich der Genehmigungserwerber in der Beschwerde gegen den Ersatzbescheid dennoch gegen die gleichen Auflagen wehren, weil die Behebung auch ihm gegenüber wirkt und die Rechtskraft unbekämpfter Spruchteile insoweit nicht fortwirkt, andererseits das Unterlassen der Beschwerde gegen einen in (hier: erster und) letzter Instanz ergangenen Bescheid die Beschwerdelegitimation gegen den Ersatzbescheid nicht ausschließt, wie es die Unterlassung der Anfechtung im Instanzenzug nach der Judikatur zu Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG tut.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Öffentlicher Verkehr Offenbare

Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030038.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at